

Ethik

Recht und  
Gerechtigkeit

ABITUR **MEHR**  
ERFAHREN



**STARK**

# Inhalt

Vorwort

<b>Rechtsvorstellungen und Gerechtigkeitstheorien</b> .....	1
<b>1</b> <b>Rechtsempfinden und Gerechtigkeit</b> .....	1
1.1 Subjektives Gerechtigkeitsempfinden kontra objektives Recht .....	1
1.2 Gerechtigkeit als notwendige Bedingung eines geordneten Zusammenlebens .....	2
1.3 Die Allegorie der Gerechtigkeit .....	2
<b>2</b> <b>Recht</b> .....	4
2.1 Der Begriff des Rechts .....	4
2.2 Naturrecht (Recht als Vernunftbegriff) .....	6
2.3 Positives Recht .....	9
2.4 Der Rechtspositivismus .....	12
2.5 Die Funktionen des Rechts .....	13
<b>3</b> <b>Recht und Sittlichkeit</b> .....	15
3.1 Sittliche Vorstellungen und positives Recht .....	15
3.2 Grenzen der Kodifizierbarkeit ethischer Normen .....	17
3.3 Umweltschutz als Rechtsgut .....	18
3.4 Familie und Partnerschaft .....	20
<b>4</b> <b>Gerechtigkeit</b> .....	28
4.1 Begriffsdefinition .....	28
4.2 Gerechtigkeit als Tugend .....	29
4.3 Allgemeine Systematik der Gerechtigkeitstheorien .....	29
4.4 Philosophische Gerechtigkeitstheorien .....	30
<b>5</b> <b>Der Maßstab der Gerechtigkeit</b> .....	36
5.1 Austeilende und ausgleichende Gerechtigkeit .....	36
5.2 Gerechtigkeit im Randbereich der Gesetze .....	37
5.3 Gerechtigkeitsformeln .....	39
<b>6</b> <b>Die Verwirklichung von Gerechtigkeit im Staat</b> .....	43
6.1 Staatstheorien .....	43
6.2 Das Spannungsverhältnis zwischen Gerechtigkeit und Freiheit .....	54
6.3 Das Rechtsstaatsprinzip .....	57
6.4 Rechtsstaatliche Verfahrensweisen .....	63

6.5	Ungerechte Rechtsordnungen .....	69
6.6	Die ethische Bedeutung des Widerstandsrechts .....	73
<b>7</b>	<b>Recht und Gerechtigkeit im Spannungsverhältnis:</b>	
	<b>Gerechtigkeit gegenüber Benachteiligten .....</b>	<b>76</b>
7.1	Ursachen sozialer Konflikte .....	76
7.2	Das Gemeinwohl .....	78
7.3	Versuche gesellschaftlichen Zusammenlebens .....	79
7.4	Das Sozialstaatsprinzip .....	90
7.5	Reformen und Revolutionen zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit .....	91
7.6	Gerechtigkeit gegenüber Benachteiligten .....	95
	 <b>Menschen- und Grundrechte .....</b>	 <b>102</b>
<b>1</b>	<b>Historischer Ursprung und Entwicklung der Menschenrechte .....</b>	<b>102</b>
1.1	England .....	102
1.2	Amerika .....	103
1.3	Frankreich .....	103
<b>2</b>	<b>Die Wertgebundenheit der Menschenrechte .....</b>	<b>107</b>
2.1	Geistesgeschichte .....	107
2.2	Rechtsgeschichte .....	108
2.3	Sozialgeschichte .....	110
2.4	Alternative Menschenbilder .....	112
<b>3</b>	<b>Die Grundwerte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>115</b>
3.1	Die Verankerung der Grundrechte im Grundgesetz .....	115
3.2	Die Grundwerte der bundesdeutschen Verfassung .....	116
3.3	Grundkonsens als Bedingung menschlichen Zusammenlebens .....	125
	 <b>Kriminalität, Strafe, Resozialisierung .....</b>	 <b>128</b>
<b>1</b>	<b>Der Verantwortungsbegriff .....</b>	<b>128</b>
<b>2</b>	<b>Straftheorien .....</b>	<b>130</b>
2.1	Strafrecht und Rechtsstaatlichkeit .....	130
2.2	Strafe im allgemeinen und im rechtlichen Sinn .....	130
2.3	Grundlegendes zu den Straftheorien .....	131
2.4	Die absolute Straftheorie .....	132
2.5	Die relativen Straftheorien .....	134
2.6	Die Vereinigungstheorie .....	137
2.7	Das Jugendstrafrecht .....	139
2.8	Der Täter-Opfer-Ausgleich .....	141

<b>3</b>	<b>Schuld</b> .....	143
3.1	Moralische und rechtliche Schuld .....	143
3.2	Die Problematik der Trennung von moralischer und rechtlicher Schuld .....	144
	Exkurs: Besonderheiten des Schuldbegriffs der christlichen Ethik .....	145
<b>4</b>	<b>Strafe und Gnade</b> .....	146
4.1	Die Geschichte der Strafe .....	146
4.2	Der Sinn des Strafens .....	147
4.3	Strafen im modernen Rechtsstaat .....	150
<b>5</b>	<b>Der Strafvollzug</b> .....	154
5.1	Vollzugsziele .....	154
5.2	Die Entwicklung der Deliktstruktur im allgemeinen Strafvollzug ..	155
5.3	Die innere Ausgestaltung des Strafvollzugs .....	156
5.4	Rückfallquoten .....	158
5.5	Die „Mitbestrafung“ Dritter .....	158
<b>6</b>	<b>Resozialisierung</b> .....	160
6.1	Stationäre und ambulante Resozialisierung .....	160
6.2	Die „elektronische Fußfessel“ als Sonderform des kontrollierten Hausarrests .....	161
<b>7</b>	<b>Kriminalität</b> .....	164
7.1	Lagebild der Kriminalität .....	164
7.2	Die Ursachen von Kriminalität .....	165
7.3	Möglichkeiten der Gewaltprävention .....	170
<b>8</b>	<b>Berühmte Prozesse der Weltgeschichte</b> .....	172
8.1	Der Prozess des Sokrates .....	172
8.2	Der Prozess des Jesu von Nazareth .....	173
8.3	Der Prozess der Jeanne d'Arc .....	174
8.4	Prozesse des 20. Jahrhunderts: die Hauptkriegsverbrecher-Prozesse .....	176
	<b>Friedenskonzepte in Theorie und Praxis</b> .....	179
<b>1</b>	<b>Krieg</b> .....	179
<b>2</b>	<b>Friedensethik</b> .....	182
<b>3</b>	<b>Konzepte für einen dauerhaften Frieden</b> .....	184
	Stichwortverzeichnis .....	187
	Bild- und Textnachweis .....	191

Autorinnen: Ingrid Roßner, Dr. Sieglinde Kutter

# Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

das **Recht** erscheint uns im Allgemeinen als abstrakter und ferner Begriff, es hat einen Anklang an „Gericht“ und an Dinge, mit denen man lieber nichts zu tun haben möchte; und doch wollen wir in jeder Diskussion gern recht haben oder recht behalten.

Sehr viel näher liegt uns das Empfinden für **Gerechtigkeit**. „Das ist ungerrecht!“, sagt sich sehr schnell; doch die Dichterin Marie von Ebner-Eschenbach hat einmal gesagt: „In der Jugend glauben wir, das Geringste, was die Menschen uns gewähren müssten, sei Gerechtigkeit. Im Alter erfahren wir, dass es das Höchste ist.“

Das Spannungsverhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit behandelt dieses Buch umfassend. Es stellt einen Zusammenhang her zu philosophischen Begriffen wie **Sitte**, **Moral** und **Tugend** sowie den entsprechenden Äußerungen bekannter Philosophen, aber auch zu den Befugnissen des **Staates**, den dahinterstehenden **Theorien**, den dazugehörigen **rechtsstaatlichen Verfahrensweisen** sowie zu **Unrechtsordnungen** und Ausnahmesituationen wie **Gnade** oder **Widerstand**.

Die Suche der Menschen nach einem konfliktarmen Zusammenleben ist Gegenstand der Untersuchung von **sozialer Gerechtigkeit** und der Lage von **Benachteiligten** in der Gesellschaft.

Ein ausführliches Kapitel beschäftigt sich mit den **Menschenrechten**, ihrer Entstehung und Umsetzung als **Grundrechte im Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland.

Im Kapitel „**Kriminalität, Strafe, Resozialisierung**“ kommt – ausgehend von der Vorstellung moralischer und rechtlicher Verantwortung – den verschiedenen Straftheorien besonderes Gewicht zu. Überlegungen zu Schuld, Strafe und Gnade münden ein in konkrete Informationen über Strafvollzug und Resozialisierung. Erkenntnisse der Wissenschaft zur Entstehung von Kriminalität sollen diese erklären, können sie aber nicht rechtfertigen. Die Dar-

stellung berühmter Prozesse der Weltgeschichte schließt das Kapitel ab. Immer wieder dienen **Beispiele** der Veranschaulichung, insbesondere wenn es um theoretische Ausführungen geht.

Die Beschäftigung mit **Krieg und Frieden** schließt den Bogen, den wir um die rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundlagen des menschlichen Lebens gezogen haben.

Dass Recht und Gerechtigkeit unser tägliches Leben ständig beeinflussen, wird bei der Lektüre dieses Buches immer wieder deutlich. Das Buch weist über den bloßen Wissensstoff einer Abiturprüfung in Ethik hinaus und will durchaus konkrete Lebenshilfe im Sinne einer sozialpolitischen Grundbildung bieten. Wenn Sie es nach bestandener Abitur gelegentlich zum Nachschlagen wieder in die Hand nehmen, hat es über die Abiturhilfe hinaus seinen Zweck erfüllt.



Ingrid Roßner



Sieglinde Kutter



### 3 Schuld

Das Wort Schuld kann in der Alltagssprache ethisch indifferent gebraucht werden: An etwas schuld zu sein bedeutet ein Bewirkthaben, ein Urhebersein von etwas. Im moralischen und rechtlichen Sinne kommt dem Begriff der Schuld eine andere Bedeutung zu.

#### 3.1 Moralische und rechtliche Schuld

Moralische und rechtliche Schuld unterscheiden sich sowohl in ihrer **Definition** als auch hinsichtlich der **Voraussetzungen für Schuldfähigkeit** und bezüglich der **Strafe**, die auf die Verfehlung folgt.

Moralische Schuld	Rechtliche Schuld
<p>Sie besteht in einem <b>Verstoß</b> gegen das eigene <b>Gewissen</b> und <b>sittliche Normen</b> durch Handlungen oder Unterlassungen oder schon durch bloßen <b>Vorsatz</b>.</p> <p><b>Voraussetzung</b> für Schuldfähigkeit ist die bewusste und freie Entscheidung des Menschen. Damit setzt moralische Schuld <b>Willensfreiheit</b> und <b>Verantwortlichkeit</b> voraus. Der Mensch muss wählen zwischen sittlicher Pflicht und sittlich nicht zu rechtfertigendem Interesse.</p> <p>So darf er beispielsweise nicht gegen die sittliche Norm der Wahrhaftigkeit verstoßen, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen.</p> <p><b>Strafe</b> ist <b>sekundär</b>, da der moralisch Schuldige primär sich selbst als sittliches Wesen verfehlt.</p>	<p>Sie besteht im <b>faktischen Verstoß</b> gegen derzeit gültige <b>Gesetze</b>.</p> <p>Rechtliche Schuld betrifft allein <b>äußere Handlungen</b>, nicht die Gesinnung. Sie setzt Strafmündigkeit und <b>Zurechnungsfähigkeit</b> voraus.</p> <p><b>Strafe</b> und Strafmündigkeit sind <b>primär</b>. Rechtliche Schuld wird in jedem Fall <b>sanktioniert</b> und mit dem rechtlich zumessbaren Strafmaß belegt.</p>

Unter **Strafmündigkeit** versteht man die Verantwortlichkeit für eine Straftat. Kinder sind bis zum 14. Lebensjahr strafunmündig; Jugendliche sind zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr bedingt strafmündig. Die volle Strafmündigkeit tritt mit dem 18. Lebensjahr ein.

**Zurechnungsfähigkeit** ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Sie ist gleichbedeutend mit **Schuld-fähigkeit** und ist Voraussetzung für eine Bestrafung.

Das **Schuldprinzip** ist Grundlage staatlichen Strafens. Es ist von drei Voraussetzungen abhängig: erstens von einem objektiven Resultat, dem Taterfolg, zweitens von der Zurechnungsfähigkeit des Täters und drittens vom Fehlen von Gründen, die Schuld ausschließen. Die wichtigste Konsequenz des Schuldprinzips ist darin zu sehen, dass die Strafe das Maß der Schuld nicht überschreiten darf. Wenn zum Beispiel das Schutzbedürfnis der Gesellschaft eine Sicherungsverwahrung des Täters erfordern würde, so muss der Staat sich in seinem Strafmaß zurückhalten. Dies geschieht in Anerkennung der Menschenwürde und der elementaren Freiheitsrechte des Einzelnen. So gesehen wird das Schuldprinzip vor allem zur Einschränkung der Strafe und somit zugunsten des Täters angewendet.

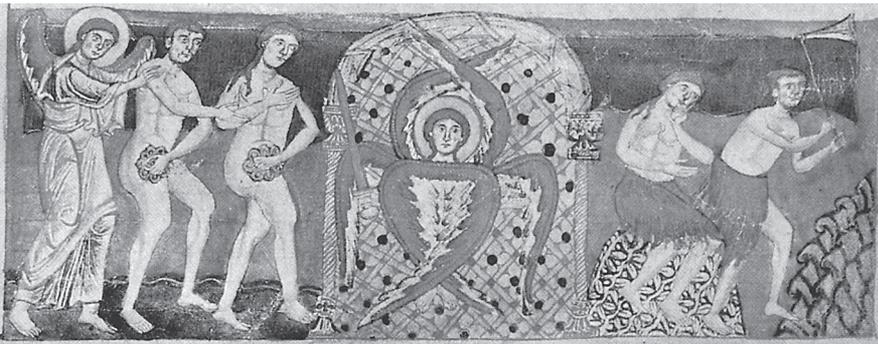
### 3.2 Die Problematik der Trennung von moralischer und rechtlicher Schuld

Moralische und rechtliche Schuld fallen oft zusammen. Es gibt aber auch Fälle, in denen keine Übereinstimmung besteht:

- Moralische Schuld kann bestehen bleiben, wenn die akzeptierte rechtliche Schuld getilgt ist. So kann beispielsweise eine Gefängnisstrafe verbüßt und damit die rechtliche Schuld abgegolten sein; der betreffende Mensch kann sich aber immer noch moralisch schuldig fühlen.
- Rechtliche Schuld kann bestehen bleiben, wenn die akzeptierte moralische Schuld getilgt ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sich nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden die „gegnerischen Parteien“ einigen würden. Der Staatsanwalt müsste aber auf jeden Fall auf einer rechtlichen Sanktionierung bestehen, da er wertvolle Rechtsgüter, wie das Recht auf Unversehrtheit der Person, schützen muss.
- Keine moralische Schuld liegt vor bei Taten, die aus Furcht (etwa bei einer Erpressung), in Notwehr (beispielsweise bei Mordversuch), unter Drohung (zum Beispiel in einem totalitären Regime) und unter Gefahr zur Rettung von Leben geschehen. In solchen Fällen geht in der Regel auch die Rechtsprechung von einer Notwehr- oder Notstandstat aus, sodass eine „Schuld“ des Täters im rechtlichen Sinn ebenfalls nicht gegeben ist.

## Exkurs: Besonderheiten des Schuldbegriffs der christlichen Ethik

Die christliche Ethik sieht eine durch die Erbsünde bedingte grundsätzliche Schuld des Menschen. Ferner fasst sie Schuld nicht nur als Verfehlung des sittlichen Wesens des Menschen auf, sondern auch als **Verfehlung gegen Gott** und damit als Sünde. Der Einzelne kann zwar durch Reue und Umkehr diese Schuld sühnen. Die Aufhebung der Schuld ist jedoch nicht von seinem sittlichen Willen, sondern allein von seinem Glauben an die rechtfertigende **Gnade Gottes** (*sola fide* bei Luther) abhängig. Nur Gott kann ihm seine Schuld vergeben.



Szene der Vertreibung aus dem Paradies als Strafe für die Sünde der ersten Menschen, vom Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen gegessen zu haben.

### Zusammenfassung: Schuld

Man unterscheidet zwischen moralischer und rechtlicher Schuld. Während **moralische Schuld** das eigene Gewissen, sittliche Normen, Willensfreiheit und Verantwortlichkeit betrifft, besteht **rechtliche Schuld** in einem faktischen Verstoß gegen derzeit gültige Gesetze durch äußere Handlungen. Sie setzt Strafmündigkeit und Zurechnungsfähigkeit voraus. Strafe ist hier primär, wohingegen sie bei moralischer Schuld sekundär ist. Oft fallen moralische und rechtliche Schuld zusammen. In manchen Fällen kann sich jedoch eine **Problematik ihrer Trennung** ergeben, wenn etwa die rechtliche Schuld getilgt ist, die moralische Schuld aber noch bestehen bleibt.

## 4 Strafe und Gnade

Strafe ist ganz allgemein ein Übel, das jemand einem anderen, weil dieser eine missbilligte Handlung ausgeführt hat, mit Absicht zufügt. Man spricht auch von einer **Sanktion**.

### 4.1 Die Geschichte der Strafe

Über Art und Gründe von Strafen **in prähistorischen Religionen** ist nichts bekannt. Im Bereich der Stammesreligionen werden beispielsweise Diebstahl, Unzucht, Mord und Verletzung der magischen Verhaltensweisen bestraft. Die Strafe hat den Sinn, das Verbrechen zu bekämpfen, von ihm abzuschrecken und die Ordnung wiederherzustellen. Sehr wichtig ist die Bestrafung der verantwortlichen Gruppe, wobei durchaus Einzelne für die Gruppe büßen können und die Gruppe den Schuldigen unschädlich machen muss. Da aber die Gruppe oft versagt, spielt die Blutrache eine bedeutende Rolle. Das Motiv der Besserung fehlt gänzlich. Nach dem mit der Zeit aufkommenden *ius talionis*,

also dem Prinzip der Vergeltung, entspricht die Strafe dem Vergehen („Leben um Leben“).

In den monotheistischen und polytheistischen **Kulturreligionen** der Frühzeit sind Gott oder die Götter Geber, Hüter und Wahrer des Rechts. Verstößt jemand gegen die Gesetze, so stört er die göttliche Weltordnung und muss den Zorn der Götter, d. h. ihre Vergeltung, fürchten. Als Strafen gelten beispielsweise Unheil, Krankheiten, Seuchen und Tod. Um den Zorn der Götter abzuwenden, bestraft man die Übeltäter vorher. Man glaubt nämlich, der Götterzorn richte sich nicht nur gegen den Übeltäter selbst, sondern auch gegen dessen Familie, dessen Nachkommen und dessen Volk. Der Blutrache, der familialen Haftung und dem Vergeltungsprinzip kommt dabei zentrale Bedeutung zu.



Die Qualen des Tantalus: Tantalus beleidigte die Götter, indem er seinen Sohn Pelops tötete und dessen gekochtes Fleisch den Göttern vorsetzte. Als Strafe leidet Tantalus ewigen Hunger und Durst, denn das Wasser des Sees, in dem er steht, und die über seinem Kopf hängenden Früchte weichen bei jedem Versuch, sie zu erreichen, zurück.

So treffen etwa in Babylonien, Assyrien und Ägypten Strafen von Göttern und Menschen die Übeltäter auf Erden und im Jenseits (Totengericht). Bei den alten Persern lassen die Priester Bösewichte schinden, köpfen und pfählen. Bei den Griechen ziehen sittliche Vergehen die Rache der Götter nach sich. Auch jenseitige Strafen sind bekannt; man denke nur an Tityos, Tantalus und Sisyphus, die wegen der Frevel, die sie im Diesseits begangen haben, im Jenseits unsagbare Qualen erdulden müssen.

In vielen **Hoch- und Weltreligionen** werden Strafen von Gott oder den Göttern verhängt. Als schlimmste Strafen gelten die Gefährdung des Heils und das Unheil. Im Islam zum Beispiel sind Strafen Allahs Recht oder menschliches Recht. Allahs Strafen sind Heilsentzug und die Hölle. Die Menschen bestrafen etwa mit Verstümmelung; so wird einem Dieb die Hand abgehauen.

Bis ins **Mittelalter** herrscht der Gedanke vor, Strafe diene dazu, die Sünder zu bestrafen und so den Zorn Gottes bzw. der Götter abzuwenden. Erst in der **Renaissance** gelangt man zu der Auffassung, der Mensch sei für sein Tun verantwortlich, er habe Willensfreiheit und könne somit schuldig werden. Sinn der Strafe ist nun nicht mehr die Beschwichtigung Gottes bzw. der Götter, sondern die Vergeltung der Schuld.

Der **moderne Rechtsstaat** hält den Verbrecher nur für bedingt willensfrei und berücksichtigt deshalb Determinanten, welche die Willensfreiheit und damit die Verantwortlichkeit und Schuld des Täters einschränken. Solche Determinanten können zum Beispiel sozialer Natur sein, wie eine Kindheit in einem zerrütteten Elternhaus.

## 4.2 Der Sinn des Strafens

Es wird gestraft, damit eine Verfehlung durch ein nach Form und Inhalt als verantwortbar angesehenes Übel vergolten werden kann.

Strafen im rechtlichen Sinne dienen nicht nur der Abschreckung und Vergeltung sowie dem gerechten Interessenausgleich der beteiligten Individuen, sondern sollen den Straftäter auch dazu befähigen, künftig sittlich gut zu handeln. Strafe wird als **Sühne** für rechtliche Schuld verstanden und hat somit moralische Qualität. **Reue** ist nur möglich, wenn der Straftäter seine moralische und rechtliche Schuld erkennt: Der Schuldige soll nicht aufgrund äußeren Zwangs, sondern aus freiem Willen seine Tat als Schuld annehmen und in die Strafe einstimmen. Nur so gelingt es ihm, sich zur **Umkehr**, d. h. zur Ausrichtung seines Handelns an den sittlichen Normen, zu entscheiden.

### Abgrenzung der Strafe von Vergeltung, Sühne, Rache und Maßregel

Der Begriff der Strafe darf nicht gleichgesetzt werden mit Vergeltung, Sühne, Rache oder Maßregel.

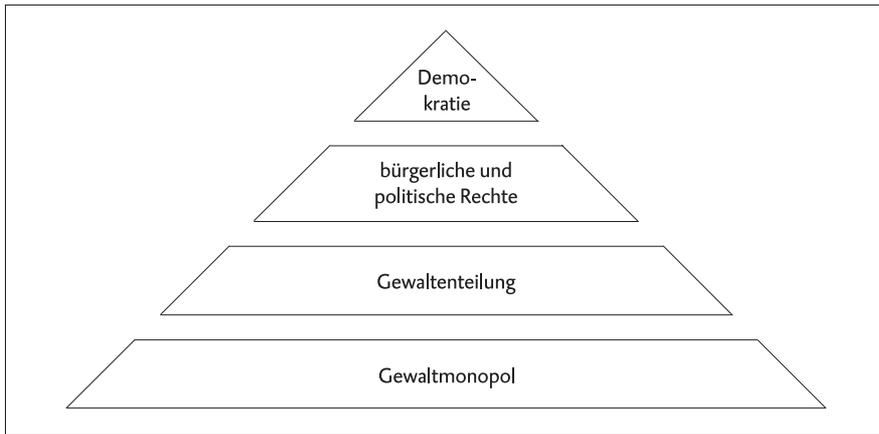
- **Vergeltung** ist immer nur handelnde Reaktion auf ein Verhalten; so kann sowohl eine gute Tat (in Form einer Belohnung) als auch eine böse Tat vergolten werden.
- Unter **Sühne** versteht man die Wiederherstellung des durch eine Verfehlung gestörten Verhältnisses zwischen Gott/Göttern und Mensch.
- Bei der **Rache** liegt das wesentliche Unterscheidungsmerkmal nicht in äußeren Handlungen, sondern darin, was der Handelnde bezwecken will: Rache ist die Vergeltung erlittenen Unrechts auf eigene Faust.
- **Maßregeln** sind auf die Verhinderung künftiger Straftaten ausgerichtet. Ihr Ziel ist die Sicherung der Gesellschaft vor dem Straftäter (man denke an die Sicherungsverwahrung) und/oder seine Besserung (beispielsweise die Entziehung des Führerscheins).
- Von **Strafe** sprechen wir erst in Rechtssystemen, in denen die Sanktionen einem Gericht übertragen und somit verobjektiviert werden. Im Gegensatz zum Racheverlangen werden Strafe und der dahinterstehende Sühnegedanke ethisch höher bewertet. Wichtig ist ferner, dass Strafe immer von der Gesellschaft, nicht vom Einzelnen ausgeht.

### Das Gewaltmonopol des Staates

Ein Recht, das sich an den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit orientiert, kann es weder unter den Bedingungen einer Diktatur noch unter denen eines freien Spiels der gesellschaftlichen Kräfte geben. In einer Diktatur beschaffen sich die Machthaber Privilegien und diskriminieren die Machtunterworfenen. Das freie Spiel der Kräfte hat ein Recht des Stärkeren zur Folge, das die Schwächeren abhängig macht. Freiheit und Gleichheit können nur auf der Grundlage einer Gewaltenteilenden demokratischen Verfassungsordnung bestehen und fortentwickelt werden. Diese Verfassungsordnung lässt sich als vierstöckiger pyramidenförmiger Stufenbau beschreiben.

Die Demokratie stellt keineswegs das Fundament der Pyramide dar, sondern setzt die bürgerlichen und politischen Rechte voraus. Diese wiederum sind nur in einem System möglich, welches auf der Gewaltenteilung beruht. Letztere basiert ihrerseits auf dem Gewaltmonopol des Staates.

## Die vier Stufen der Verfassungsordnung



Das Prinzip der Gewaltenteilung ist in modernen Verfassungsstaaten derart realisiert, dass die staatliche Gewalt nach ihren Funktionen in Legislative (mit dem Parlament als Träger), in Exekutive (mit der Regierung und Verwaltung als Träger) und in Judikative (mit den Gerichten als Träger) aufgeteilt ist, wobei sich ihre Träger gegenseitig kontrollieren (*balance of powers*). Die jeweils fundamentalere Stufe ist also eine notwendige Bedingung für die höheren Stufen.

Das Fundament der stufenförmig aufgebauten Pyramide bildet das Gewaltmonopol des Staates, welches Bedingung des inneren Friedens ist. Die Sicherung des inneren Friedens allein kann Freiheit und Gleichheit gewährleisten. Ohne sie wäre der Unbewaffnete und Friedliche dem Bewaffneten und Gewaltbereiten ausgeliefert, er wäre ihm gegenüber unfrei.

Der moderne **Verfassungsstaat** oder **Rechtsstaat** – wie die Bundesrepublik Deutschland – ist als staatliche Organisationsform nach den Ideen der Freiheit und Rechtssicherheit definiert. In ihm herrscht nicht die Willkür bestimmter Personen, sondern es herrschen Recht und Gesetz, wobei staatliches Handeln durch unabhängige Bereiche kontrolliert wird. Der Begriff enthält die Forderung an den Staat, dem Recht den Vorrang einzuräumen und seine Staatsgewalt zugunsten der Freiheit seiner Bürger einzuschränken. Der Rechtsstaat zeichnet sich ferner dadurch aus, dass er durch die Anerkennung von Grundrechten die gesellschaftliche Freiheit seiner Bürger sichert. Außerdem müssen alle staatlichen Handlungen unter dem Gebot der Rechtssicherheit stehen, was zum Beispiel auch bedeutet, dass freiheitsbeschränkende Gesetze nicht rückwirkend erlassen werden dürfen.

### 4.3 Strafen im modernen Rechtsstaat

Das deutsche Strafrecht kennt zwei Hauptstrafen: die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe. Daneben kann als Strafe auch der (zeitweilige) Entzug des Führerscheins verhängt werden.

- Die **Geldstrafe** wird in über 90 Prozent der Verurteilungen ausgesprochen. Sie bemisst sich nach dem sogenannten Tagessatzsystem, welches sich aus der Zahl der zu verhängenden Tagessätze (5 bis 360) und der Höhe des einzelnen Tagessatzes (1 Euro bis 5 000 Euro) zusammensetzt. Das Gericht legt die Höhe des Tagessatzes fest, indem es die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Täters berücksichtigt. Wird der Angeklagte beispielsweise zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt und der Tagessatz auf 30 Euro festgelegt, so sind 600 Euro Strafe zu entrichten. Beahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht, so tritt an ihre Stelle die Freiheitsstrafe.
- Die **Freiheitsstrafe** (auch **Haftstrafe**) kann zeitlich begrenzt (mindestens ein Monat bis höchstens 15 Jahre) oder lebenslänglich sein. Die lebenslange Freiheitsstrafe wird insbesondere bei Mord und Völkermord verhängt. Die zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe kann mit oder ohne Bewährung sein. Mit **Bewährung** bedeutet, dass der Verurteilte nur dann die Haftstrafe antreten muss, wenn er sich nicht bewährt, das heißt, wenn er in der Bewährungszeit neue Straftaten begeht. Bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren ist die Bewährung ausgeschlossen.

Für **Strafverzicht** spricht sich das Gericht dann aus, wenn die Folgen einer Tat den Täter so schwer getroffen haben, dass die Verhängung einer Strafe verfehlt wäre. Dies gilt nur bei Taten, die mit weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet würden. Wenn etwa bei einem Verkehrsunfall, bei dem zwei weitere Personen leicht verletzt werden, der Unfallverursacher selbst so schwere Verletzungen davonträgt, dass ihm beide Beine amputiert werden müssen, kann das Gericht auf Strafe verzichten.

Eine **Verfahrenseinstellung** kann dann angebracht sein, wenn das Verfahren lediglich ein Vergehen (mit weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet) zum Gegenstand hat. Die Schuld des Täters wird als gering angesehen, und es besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung. Dies kann zum Beispiel bei einem Kaugummidiestahl im Kaufhaus der Fall sein.

#### Gnadenerweise

Die rechtliche Lage eines Gefangenen wird nicht allein von den bestehenden Rechtsnormen bestimmt. Neben dem Recht gibt es **Gnadenakte**, die rechtlich

relevante Folgen aufweisen. Sie dürfen zwar vorherige rechtliche Entscheidungen nicht aufheben, aber können deren Auswirkungen und Konsequenzen mildern. Gnade tritt **vor das Recht**.

Traditionsgemäß beziehen sich Gnadenaakte auf gerichtliche Strafsanktionen und spielen vor allem **bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen** eine wichtige Rolle. Falls etwa ein Hafturlaub trotz fehlender Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht gestattet werden kann –

da etwa die einem Sträfling zustehenden Urlaubstage schon verbraucht sind –, kommt in Einzelfällen eine Beurlaubung durch **Gnadenträger** infrage. Gnadenträger sind in der Regel die Ministerpräsidenten der Länder bzw. die Senate der Stadtstaaten oder auch der Bundespräsident. Um eine einigermaßen gleichmäßige Gnadenspraxis zu erreichen, sind von den Gnadenträgern **Gnadenverordnungen**, Erlasse und allgemeine Verfügungen herausgegeben worden. Gna-



Strafgerichtsszene im Mittelalter

denerweise dürfen nicht willkürlich, sondern nur gerechtigkeitsorientiert und in rechtsstaatlichen Grenzen erfolgen. Sie sind richterlicher Entscheidung zu unterwerfen und dürfen den Grundsatz der Gewaltenteilung nicht unterlaufen. Lässt sich das Ziel auch auf gesetzlichem Weg erreichen, so sind Gnadenaakte zu unterlassen.

Gnadenaakte sind nicht nur der Ausdruck vereinzelter Mildtätigkeit. Eine bedeutsame kriminalpolitische Funktion besteht in der Korrektur individueller Härten, die bei allgemeinen Gesetzen nie ganz zu vermeiden sind. Vereinzelte Härten des Rechts werden durch **übergeordnete Gerechtigkeitserwägungen** gemildert, und das Recht erscheint dann insgesamt akzeptabler. So kann beispielsweise im Einzelfall die lebenslange Freiheitsstrafe in eine befristete umgewandelt werden.

### Die Todesstrafe

Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich eine Entwicklung von den grausamen Lebens- und Leibesstrafen hin zu einem humanen Strafsystem, das sich differenzierter Formen des Strafens bedient. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Todesstrafe in allen demokratischen Ländern abgeschafft ist; so halten beispielsweise die USA an der Vollstreckung der Todesstrafe fest.

Als **Vorformen** der Todesstrafe gelten die Blutrache und das Menschenopfer, welches kultischen Zwecken diene.

Als **archaische, altertümliche Strafen** sind zu nennen: die Friedlosigkeit, bei der der Missetäter aus der Gemeinschaft vertrieben und für „vogelfrei“ erklärt wurde (indirekte Tötung); die Steinigung als direkte Form der Tötung durch die gesamte Gemeinschaft; der Felssturz, bei dem erstmals ein Henker auftritt; die Kreuzigung, das Hängen, Enthaupten, Rädern und Vierteilen.

Vorwiegend **Frauenstrafen** waren das Ertränken, das Lebendig-Begraben und das Verbrennen – Strafen, welche vor allem bei Kindsmord, Abtreibung, Giftmischerei und Ehebruch verhängt wurden.

Die **modernen Hinrichtungsarten** sind die Tötung durch die Guillotine, welche einen kurzen und schmerzlosen Tod bezwecken soll, der Elektrische Stuhl (erstmal 1890 in den USA), das Giftgas (erstmal 1924 in den USA), das Erschießen und – nach wie vor – das Erhängen am Galgen.

Die Anzahl der Anhänger der Todesstrafe steht in Abhängigkeit von Verbrechenszunahmen beziehungsweise von Verbrechensabnahmen und ihrer jeweiligen „Vermarktung“ durch die Presse. Gerade in der letzten Zeit ist angesichts der zahlreichen Sexualdelikte mit tödlichem Ausgang der Ruf nach der Todesstrafe immer lauter geworden.

Argumente für die Todesstrafe	Argumente gegen die Todesstrafe
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzip der Vergeltung von Schuld: „Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (2 Mose 21, 24)</li> <li>• Ideal der Gerechtigkeit und damit der Vergeltung von Bösem mit Bösem (Verteidiger: Immanuel Kant)</li> <li>• abschreckende Wirkung (neuzeitliches Argument)</li> <li>• Bedürfnis nach dauerhafter Sicherheit vor gefährlichen Gewaltverbrechern</li> <li>• billiges Verfahren</li> <li>• Todesstrafe nur bei Mord</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frage nach individueller Schuld (Affekthandlung?)</li> <li>• Menschen können das Ideal vollkommener Gerechtigkeit nie erreichen</li> <li>• keine abschreckende Wirkung – kein Bezug zur Höhe der Kriminalität</li> <li>• Bau sicherer Anstalten, z. B. von Hochsicherheitstrakten nötig</li> <li>• Kostenfragen sind nur ein vorgeschobener Grund; eigentlich geht es um das Streben nach Vergeltung. Gefahr des Missbrauchs, v. a. in totalitären Regimen</li> <li>• Gefahr des nicht wiedergutzumachen den Justizirrtums</li> <li>• keine qualfreie Tötung möglich; Todesangst kann nicht genommen werden</li> <li>• Der Staat darf kein Leben und damit auch nicht die Möglichkeit zur Sühne und Reue nehmen.</li> </ul>

Was die Kosten einer Hinrichtung in demokratischen Staaten mit einem differenzierten Rechtsprechungssystem betrifft, ist festzuhalten, dass eine Hinrichtung weitaus mehr als eine lebenslängliche Haft kostet. So müssen zum Beispiel in Florida für eine Hinrichtung ca. 3,18 Mio \$ gegenüber ca. 516 000 \$ für lebenslängliche Haft ausgegeben werden. Die Gründe hierfür sind der Mehraufwand an Expertengutachten und Ermittlern, längere Verfahren, Berufungsverfahren, Kosten für zusätzliches Wachpersonal usw.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Todesstrafe abgeschafft (Art. 102 GG), was in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu sehen ist: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ In diesem Sinne äußerte sich der Bundesgerichtshof 1996 zur Todesstrafe. Gerade das Primat des absoluten Lebensschutzes erfordere, dass der Staat durch den Verzicht auf die Todesstrafe die Unverletztheit des menschlichen Lebens als obersten Wert bekräftige. Zudem müsse die Rechtsgemeinschaft die Gefahr des Missbrauchs der Todesstrafe und entsprechende Fehlurteile von vornherein ausschließen.

#### Zusammenfassung: Strafe und Gnade

Strafe ist ein mit Absicht zugefügtes Übel für erlittenes Unrecht.

Im Laufe der Geschichte gab es Strafen sehr vielfältiger Art, und sie waren unterschiedlich motiviert. Strafe hat nur **Sinn**, wenn sie beim Einzelnen zu **Sühne**, Reue und Umkehr führt. Sie muss von Vergeltung, Sühne, Rache und Maßregel unterschieden werden.

Im modernen Verfassungs- oder Rechtsstaat basiert eine Strafzufügung auf dem **Gewaltmonopol des Staates**. Das Strafrecht kennt die **Geldstrafe** und die **Freiheitsstrafe** als die beiden Hauptstrafen. Daneben gibt es in Einzelfällen **Gnadenakte**, die zwar rechtliche Entscheidungen nicht aufheben, deren Konsequenzen aber mildern können („Gnade vor Recht“).

In vielen, auch manchen demokratischen Staaten existiert nach wie vor die **Todesstrafe**. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Todesstrafe abgeschafft, denn oberstes Prinzip ist die Achtung der Menschenwürde – ein Prinzip, welches als mit der Todesstrafe unvereinbar gilt.



© **STARK Verlag**

[www.stark-verlag.de](http://www.stark-verlag.de)  
[info@stark-verlag.de](mailto:info@stark-verlag.de)

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH ist urheberrechtlich international geschützt. Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung des Rechteinhabers in irgendeiner Form verwertet werden.

**STARK**